



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3
TELEFON (0222) 711 99 *

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 9. April 1990
RD/Mag.Me-es

Betrifft:
Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes

Zl. 112.777/15-1/7/90 GE/90

Datum:	11. APR. 1990
Verteil.	12. APR. 1990

J. H. Haupfleisch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 23. Feb. 1990 zur Zl. 112.777/15-1/7/90 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiet der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und die der Sicherheitsexekutive hierfür eingeräumten Befugnisse (Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG) zur Begutachtung versandt.

Wir beeihren uns nunmehr, 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hugo Haupfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen wie erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156.109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896.189



**ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3**

**Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf
eines Sicherheitspolizeigesetzes**

1.) Allgemeines:

Der ÖAMTC ist sich bewußt, daß Verkehrsteilnehmer als solche durch den vorliegenden Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes, aus dem die besonderen Verwaltungsmaterien des Straßenpolizei- und Kraftfahrwesens ausgegliedert sind, sicherlich nur am Rande betroffen werden. Trotzdem lassen sich gewisse Berührungspunkte zwischen den Verkehrsteilnehmern und den Behörden bzw. Organen der Sicherheitspolizei nicht vermeiden.. Daher fühlt sich auch der ÖAMTC berufen, eine Stellungnahme zu bestimmten Grundsätzen des Entwurfs, die seinen Vorstellungen von allgemeinen rechtsstaatlichen und demokratischen Anforderungen nicht genügen, abzugeben.

Eine gesetzliche Neuregelung der Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei ist schon aufgrund der völlig veralteten und zum Teil noch aus der Monarchie und der angehenden Ersten Republik stammenden Bestimmungen grundsätzlich zu begrüßen.

2.) Der ÖAMTC nimmt zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs wie folgt Stellung:

Zu § 9 des Entwurfs (allgemeine Hilfeleistungspflicht):

Eine solche Hilfeleistungspflicht der Organe der allgemeinen Sicherheitspolizei sollte nur dann bestehen, wenn eine ernstlich



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907
Telefax:
(0222) 713 18 07

Bankverbindungen:
Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, 1030 Wien, Kto.: 156 109
Creditanstalt Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50 18130
Postsparkasse, 1010 Wien, Kto.: 1896 189

- 2 -

anzunehmende konkrete Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen von Menschen vorliegt, die es abzuwehren gilt. In diesem Zusammenhang darf auf die fallweise vom Verfassungsgerichtshof festgestellten Schutzbehauptungen der Exekutivorgane hingewiesen werden, die unter Vorgabe der Erfüllung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht (bisher im § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929 geregelt) in die Grund- und Freiheitsrechte von Menschen eingreifen (s. dazu die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 4. 3. 1987, B 877/86, und vom 28. 11. 1984, B 301/84, u.v.a.). Solchen Schutzbehauptungen der Exekutive sollte durch eine klare und strenge gesetzliche Regelung begegnet werden.

Zu § 20 des Entwurfs (Richtlinien für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive):

Die Richtlinie für das Einschreiten der Sicherheitsexekutive sollte soweit wie irgend möglich durch den Gesetzgeber und nicht durch Verordnung geregelt werden (Art. 18 B-VG). Dieser rechtsstaatliche Grundsatz sollte insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung, der Exekutivorgane zur Erteilung von Rechtsbelehrungen bzw. hinsichtlich der Verpflichtung zum Hinweis auf die Beziehung eines Rechtsbeistandes gelten. Der Rechtsbeistand sollte auch bei allen sicherheitspolizeilichen Einvernahmen des Betroffenen anwesend sein dürfen. Falls dem Betroffenen diese Gelegenheit nicht geboten wird, sowie im Falle nachgewiesener Verletzung von verfassungsgesetzlichen Rechten des Betroffenen, sollte das Gesetz unbedingt ein Beweismittelverwertungsverbot statuieren

(vgl. dazu die Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der ZVR 1980/119 sowie im VfGH vom 6. 12. 1988, Zl. B 1092/87).

Nur in dieser Form kann der oberste Grundsatz der Wahrung der Freiheits- und Menschenrechte wirkungsvoll garantiert werden:

Demgegenüber erscheint die Feststellung der Verletzung von gesetzlichen oder durch den verordneten "Berufspflichtenkodex" gewährleisteten Rechten durch den unabhängigen Verwaltungssenat (vgl. z.B. die Regelung des § 56 Abs. 2 des Entwurfes) bzw. die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes als zu schwacher Rechtschutz für den Betroffenen.

In den gesetzlich geregelten "Berufspflichtenkodex" sollte auch die Verpflichtung der Exekutivbeamten aufgenommen werden, nach Beendigung der Amtshandlung dem Betroffenen über dessen Verlangen eine Visitenkarte mit der Dienstnummer des amtshandelnden Organes zu übergeben. Soweit nicht dringende Sicherheitsinteressen entgegenstehen, sollten die Beamten auch gesetzlich zur Tragung von für jedermann klar erkennbaren Dienstnummern verpflichtet werden.

Zu den §§ 22 bis 33 des Entwurfs (besondere Befugnisse der Gefahrenvorbeugung und der Gefahrenabwehr):

Die in den §§ 22 bis 33 des Entwurfs geregelten klassischen sicherheitspolizeilichen Eingriffsermächtigungen sollten auf das Vorliegen eines ernsthaften, individuellen und konkreten Tatverdachtes eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz sollte insbesondere für das Recht der Exekutive gelten, Personen (wie z.B. Ver-

kehrsteilnehmer) zum Zwecke der Feststellung ihrer Identität vorübergehend festzuhalten. Es ist - insbesondere bei Fehlen einer generellen Pflicht (z.B. für Fußgänger und Radfahrer), einen Ausweis mitzuführen - wirklich nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Sicherheitspolizei in einer gefestigten und bewährten Demokratie derart weitgehende Rechte zur Gefahrenabwehr zustehen sollten, wie sie der vorliegende Entwurf vorsieht.

Zu der Durchsuchung von Kraftfahrzeugen im Sinne des § 26 Abs. 6 des Entwurfes ist folgendes zu sagen: Nach der Rechtssprechung des VfGH unterliegen Kraftfahrzeuge in der Regel - ausgenommen Wohnwagen - nicht dem im Hausrechtsgesetz bzw. dem im Artikel 8 MRK geregelten verfassungsrechtlichen Schutz. Der ÖAMTC spricht sich jedoch dafür aus, daß polizeiliche Fahrzeugkontrollen ohne konkreten Tatverdacht gegen bestimmte Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 u. 3 des Entwurfes nur aus Gründen der Verkehrssicherheit (vgl. die diesbezüglichen Regelungen des § 97 Abs. 5 StVO bzw. der §§ 58 und 102 Abs. 5 KFG), nicht jedoch aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen zulässig sein sollten.

Zu den §§ 32 und 52 des Entwurfes (Verwaltungsübertretung des "ungestümen Benehmens"):

Da das erklärte Ziel dieser Übertretungsnorm nach den Erläuterungen (S. 52) lediglich die Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung der Amtshandlung ist, sollte die Voraussetzung für die Begehung dieser Übertretung (nach § 32 des Entwurfes) schon dann

- 5 -

wegfallen, wenn die Amtshandlung ohne Teilnahme des Betroffenen abgeschlossen werden kann (z.B. bei Möglichkeit der Beendigung der polizeilichen Unfallaufnahme nach einem Verkehrsunfall). Dasselbe gilt auch für die im § 52 des Entwurfs vorgesehene Übertretung.

Ansonsten wird die Einschränkung der Voraussetzungen unter denen die Verwaltungsübertretung des "ungestümen Benehmens" gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 32 des Entwurfs) und gegenüber sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht (§ 52 des Entwurfs) begangen werden kann, begrüßt.

Zur vorgesehenen Verfassungsbestimmung des § 35 des Entwurfs (gesetzesvertretendes Verordnungsrecht der Sicherheitspolizeibehörden):

Ein solches Verordnungsrecht ist im § 4 Abs. 2 V-ÜG 1929 nur bis zur Erlassung bundesgesetzlicher Bestimmungen über die Befugnisse der Sicherheitspolizeibehörden und daher nur als vorübergehendes Normsetzungsrecht vorgesehen; es ist daher nicht einzusehen, warum die Sicherheitspolizeibehörden dieses Recht in einer voll funktionierenden und gefestigten Demokratie weiterhin behalten sollten. Sollte auf dieses Verordnungsrecht dennoch nicht verzichtet werden können, sollte es lediglich als vorläufiges Verordnungsrecht normiert und danach, um Mißbräuchen vorzubeugen, der parlamentarischen Kontrolle unterworfen werden (ähnlich dem Notverordnungsrecht des Bundespräsidenten).

- 6 -

Zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 36 bis 40 des Entwurfs:

Es ist nicht einzusehen, warum den Sicherheitsbehörden weitergehende Rechte zustehen sollten, als sie für den gesamten öffentlichen Bereich aufgrund des Datenschutzgesetzes gelten. Für Sonderregelungen auf dem Gebiet des Datenschutzes besteht in einem Rechtsstaat kein ausreichender Grund.

Besonders bedenklich erscheinen die im Entwurf (§ 38 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes) im Zusammenhang mit ausländischen richterlichen Befehlen vorgesehenen Rechte der österreichischen Sicherheitspolizeibehörden. In dieser allgemein gehaltenen Form könnten auch Verfolgungsmaßnahmen von diktatorischen und die Menschenrechte verachtenden Staaten (z.B. dem Iran) durch österreichische Sicherheitsbehörden aufgegriffen werden; eine solche Vorgangsweise wäre abzulehnen.

RD/Mag.Me

Wien, im April 1990

